

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2007.00002

## vom 27. Juni 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2007.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2007.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2007.00002 du 27 juin 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2007.00002 del 27 giugno 2008

### Erwägungen

#### E. 3.1

Es sind keine Hinweise darauf ersichtlich, dass die Kündigung des Vertragsverhältnisses per 31. Dezember 2003 nicht frist- oder formgerecht erfolgt wäre. Solches wird denn von den Parteien auch nicht geltend gemacht.

#### E. 3.2

Als Vertrags- und somit auch Leistungsdauer wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2000 (Beginn) bis 31. Dezember 2003 (Ende) vereinbart (vgl. Urk. 2/4). Entgegen der Ansicht der Klägerin wurde somit eine Laufdauer von mehr als einem Jahr vereinbart, weshalb ihren diesbezüglichen Vorbringen (vgl. vorstehend Erw. 1.5) nicht gefolgt werden kann. Dies auch aus dem Grund, dass ansonsten Nichtigkeit des Vertrages (Art. 9 VVG) angenommen werden müsste: Die Police vom 3. April 2003 wäre nach Darstellung der Klägerin in einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, als das versicherte Ereignis - vollständige Arbeitsunfähigkeit ab 23. Dezember 2002 (vgl. Urk. 2/1; Urk. 2/2/1) - bereits eingetreten war.

#### E. 3.3

Nachdem die Klägerin am 20. März 2003 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ab 23. Dezember 2002 gemeldet hatte (Urk. 2/1), richtete die Beklagte nach der dreissigtägigen Wartefrist die vereinbarten Taggelder aus (Urk. 2/8). Infolge der Kündigung des Versicherungsvertrages durch die Beklagte beziehungsweise ihre Rechtsvorgängerin endete das Versicherungsverhältnis am 31. Dezember 2003 (vgl. Urk. 2/6; Art. 23 Abs. 2 AVB), was mit dem Erlöschen des Vertrages nach Art. 22 Abs. 1 lit. c AVB gleichzusetzen ist. Für diesen Zeitpunkt bestimmt Art. 22 Abs. 2 Satz 1 AVB, dass die vertraglichen Leistungen für laufende Krankheiten oder Unfälle noch während der folgenden 180 Tage beziehungsweise bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungen ausgerichtet werden.

Diese Bestimmung ist hinreichend klar: Es werden bei im Zeitpunkt des Erlöschens des Vertrages noch andauernder Krankheit maximal noch während 180 Tagen nach dem Erlöschen des Vertrages Leistungen erbracht. Die Formulierung "beziehungsweise bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungen" ist aufgrund des Umstands, dass es der Beklagten vertraglich nicht verwehrt war, nach Eintritt des Schadensfalls den Taggeldvertrag zu kündigen (vgl. Art. 23 Abs. 2 AVB), limitierend zu verstehen. Wird - wie vorliegend geschehen - fristgerecht gekündigt, erlischt der Versicherungsschutz auf den Kündigungszeitpunkt, selbst wenn in einem laufenden Schadenfall dann noch nicht sämtliche Taggelder erschöpft sein sollten. Es sind somit grundsätzlich keine Leistungen über diesen Zeitpunkt hinaus geschuldet, mit Ausnahme der hier vereinbarten

Nachdeckung von 180 Taggeldern. Diese Taggeldleistungen wurden unbestrittenermassen erbracht. Weitergehende Taggeldansprüche bestehen nicht.

### E. 3.4

Nachdem die Klage bereits aus diesem Grund abzuweisen ist, kann die Frage der Verjährung (Art. 46 Abs. 1 VVG) offen gelassen werden.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte zu Recht die Leistung von Taggeldern über den 28. Juni 2004 hinaus verweigerte. Dies führt zur Abweisung der Klage.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Monica Armesto

- Helsana Versicherungen AG

- Bundesamt für Privatversicherungen

4. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.